

H. V. M. J. d. l.

No 840.

In dem Vorbericht der ge-  
meinde Eiferer äußert sich  
über die unten § 2 § 4. M.  
von demselben nachstehende Zusammenfassung  
folgt: Es ist dem  
nämlichen Antrage des Eifer-  
ers - M. J. d. l. im vorliegenden  
Wohlfahrts, ab demselben von  
dem 9. 1784. nun wegen  
vorhanden sein, daß die  
Klassifikation dieser oder  
Gründe von Gemeindebesitz-  
ern auf Grund und Boden  
vorzunehmen sein würde,  
daß der Gemeinderath Franz  
Abgeleiteter Person zur Vor-  
setzung in der Sache zu  
instruieren sein, und daß  
sich zu diesem Ende Hr. Franz  
Anton May beizugehen  
sollte sein.

Conclus.

Es zur Klassifikation dieser  
oder Gründe nun Magistrats-  
Inspektion von Seite des  
Hr. Bürgermeister abzuord-  
nen, <sup>und zur Beförderung</sup> durch auf der Anwalt  
zu Eiferer Jos. Hilbernd, Hr.  
Kotenschein als obermündigen  
Zustand, Hr. Franz Anton  
May, und der Gemeinderath  
Eiferer beizugehen, werden sollen.